

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 13

FREITAG, DEN 13. FEBRUAR

2015

Inhalt:

	Seite		Seite
Verwaltungsvereinbarung nach § 71 Absatz 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) über die Zuständigkeiten für die Berufsbildung zum Kaufmann für Büromanagement und zur Kauffrau für Büromanagement	265	Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	268
Verwaltungsvereinbarung nach § 71 Absatz 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) über die Zuständigkeiten für die Berufsbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste ...	266	Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hafen-City Universität Hamburg (HCU)	268
Teilentwidmung einer öffentlichen Wegefläche – Veränderung der Benutzbarkeit Einlagedeich	268	Dritte Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	269
Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	268	Fünfte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts	272
		Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für f&w fördern und wohnen AöR berechtigten Angestellten	272

BEKANNTMACHUNGEN

Verwaltungsvereinbarung nach § 71 Absatz 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) über die Zuständigkeiten für die Berufsbildung zum Kaufmann für Büromanagement und zur Kauffrau für Büromanagement

Zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Personalamt,

und der

Handelskammer Hamburg,
vertreten durch Fritz Horst Melsheimer (Präses) und
Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz (Hauptgeschäftsführer),

wird folgende

Verwaltungsvereinbarung
geschlossen:

Präambel

Am 1. August 2014 ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement und zur Kauffrau für Büromanagement (Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung) vom 11. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4125), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 791) – im Folgenden als BüroMK-VO bezeichnet –, in Kraft getreten. Die BüroMK-VO bestimmt in § 1 Absatz 1 Satz 2 eine geteilte

Zuständigkeit der Berufsausbildung: in Hamburg zwischen der Handelskammer Hamburg als zuständiger Stelle nach § 71 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) – im folgenden Handelskammer Hamburg –, für Ausbildungen in der gewerblichen Wirtschaft und dem Personalamt als zuständiger Stelle nach § 73 Absatz 2 BBiG – im folgenden Personalamt – für Ausbildungen im Bereich des öffentlichen Dienstes.

Vor diesem Hintergrund kommen die Handelskammer Hamburg nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 30. September 2014 und aufgrund des Beschlusses des Plenums der Handelskammer Hamburg vom 12. Dezember 2014 sowie das Personalamt nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 20. November 2014 mit Genehmigung der Behörde für Schule und Berufsbildung einvernehmlich überein, der Handelskammer Hamburg die alleinige Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle für die Berufsbildung zum Kaufmann für Büromanagement und zur Kauffrau für Büromanagement (mit Ausnahme der beruflichen Fortbildung) nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu übertragen.

§ 1

Aufgabenwahrnehmung als zuständige Stelle für
die Berufsbildung zum Kaufmann für Büromanagement
und zur Kauffrau für Büromanagement

(1) Die Handelskammer Hamburg nimmt sämtliche Aufgaben der zuständigen Stelle für die Berufsbildung zum

Kaufmann für Büromanagement und zur Kauffrau für Büromanagement gemäß § 71 Absatz 2 i.V.m. § 73 Absatz 2 BBiG, vorbehaltlich des Absatzes 3, wahr.

(2) Zu den Aufgaben der zuständigen Stelle zählen insbesondere:

- Anerkennung als Ausbildungsstätte,
- Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (§§ 34 bis 36 BBiG),
- Überwachung der Ausbildung sowie ausbildungsrelevante Beratung,
- Zulassung zu den Abschluss- und Umschulungsprüfungen,
- Organisation und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen.

(3) Die berufliche Fortbildung bleibt von der Vereinbarung unberührt. Die diesbezüglichen Zuständigkeiten verbleiben bei den bisher zuständigen Stellen.

(4) Die Handelskammer Hamburg und das Zentrum für Aus- und Fortbildung verpflichten sich zu einem jährlichen Arbeitstreffen, in dem ein Austausch über aktuelle Fragen hinsichtlich des Berufes „Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement“ stattfindet.

§ 2

Übergang von Rechten, Pflichten und Befugnissen

(1) Mit der Übertragung der Aufgaben nach § 1 gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben sowie die Befugnisse, insbesondere die Gebührenhoheit, auf die Handelskammer Hamburg über. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse richtet sich nach den für die Handelskammer Hamburg geltenden Vorschriften.

(2) Zuständiger Berufsbildungsausschuss ist derjenige der Handelskammer Hamburg.

(3) Bei Streitigkeiten aus bestehenden Berufsausbildungsverhältnissen ist der nach § 111 Absatz 2 Arbeitsgerichtsgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 [BGBl. I S. 853, 1036], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2014 [BGBl. I S. 1348]), errichtete Ausschuss der Handelskammer Hamburg zuständig.

(4) Der Rechtsweg, etwaige Vorverfahren und sonstige Eingaben sowie das Aufsichtsrecht richten sich nach den für die Handelskammer Hamburg geltenden Bestimmungen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Laufende oder bestehende Vorgänge des Personalamtes werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvereinbarung an die Handelskammer Hamburg abgegeben.

§ 4

Kündigung

Diese Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Beabsichtigt eine der Vertragsparteien, die Verwaltungsvereinbarung zu kündigen, hat sie die Absicht 6 Monate vor Ausspruch der Kündigung der anderen Vertragspartei und der Behörde für Schule und Berufsbildung anzuzeigen. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

§ 5

Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind durch die nach § 71 Absatz 9 Satz 2 BBiG zuständige Behörde zu genehmigen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrags. Die Vertragsparteien bemühen sich, in einem solchen Fall eine neue gültige Vereinbarung zu erzielen, die der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung sinngemäß entspricht.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt nach der Verkündung im Amtlichen Anzeiger rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft.

Hamburg,
den 29. Januar 2015

Volker Wiedemann
Personalamt
Geschäftsführer des
Landesbetriebes
ZAF/AMD

Birgit Vatterodt
Personalamt
Geschäftsführerin des
Landesbetriebes
ZAF/AMD

Hamburg,
den 16. Januar 2015

Fritz Horst Melsheimer
Präses
Handelskammer
Hamburg

Prof. Dr. Hans-Jörg
Schmidt-Trenz
Hauptgeschäftsführer
Handelskammer
Hamburg

Genehmigt am 2. Februar 2015

Clive Hewlett
Behörde für Schule und Berufsbildung
Amt für Weiterbildung
Abt. Außerschul. Berufsbildung (W 1)

Amtl. Anz. S. 265

Verwaltungsvereinbarung nach § 71 Absatz 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) über die Zuständigkeiten für die Berufsbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/ zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste

Zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Personalamt,

und der

Handelskammer Hamburg,
vertreten durch Fritz Horst Melsheimer (Präses) und
Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz (Hauptgeschäftsführer),

wird folgende

Verwaltungsvereinbarung
geschlossen:

Präambel

Am 1. August 1998 ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1257, 2426) – im Folgenden als FaMI-VO bezeichnet –, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 222), in Kraft getreten. Die FaMI-VO bestimmt in § 1 Absatz 1 Satz 2 eine geteilte Zuständigkeit der Berufsausbildung: in Hamburg zwischen der Handelskammer Hamburg als zuständiger Stelle nach § 71 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) – im folgenden Handelskammer Hamburg –, für Ausbildungen in der gewerblichen Wirtschaft und dem Personalamt als zuständiger Stelle nach § 73 Absatz 2 BBiG – im folgenden Personalamt – für Ausbildungen im Bereich des öffentlichen Dienstes.

Vor diesem Hintergrund kommen die Handelskammer Hamburg nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 30. September 2014 und aufgrund des Beschlusses des Plenums der Handelskammer Hamburg vom 12. Dezember 2014 sowie das Personalamt nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 20. November 2014 mit Genehmigung der Behörde für Schule und Berufsbildung einvernehmlich überein, dem Personalamt die alleinige Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle für die Berufsbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste in der Fachrichtung Bibliothek und der Handelskammer Hamburg die alleinige Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle für die Berufsbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/im Übrigen (derzeit Fachrichtungen Archiv, Information und Dokumentation, Bildagentur und Medizinische Dokumentation) nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu übertragen.

§ 1

Aufgabenwahrnehmung als zuständige Stelle für die Berufsbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste

(1) Die Handelskammer Hamburg nimmt sämtliche Aufgaben der zuständigen Stelle für die Berufsbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste gemäß § 71 Absatz 2 i.V.m. § 73 Absatz 2 BBiG, mit Ausnahme der Fachrichtung Bibliothek, wahr (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 der FaMI-VO).

(2) Das Personalamt nimmt sämtliche Aufgaben der zuständigen Stelle für die Berufsbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek – gemäß § 73 Absatz 2 i.V.m. § 71 Absatz 2 BBiG wahr.

(3) Zu den Aufgaben der zuständigen Stelle zählen insbesondere:

- Anerkennung als Ausbildungsstätte,
- Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (§§ 34 bis 36 BBiG),
- Überwachung der Ausbildung sowie ausbildungsrelevante Beratung,
- Zulassung zu den Abschluss- und Umschulungsprüfungen,

- Organisation und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen.

§ 2

Übergang von Rechten, Pflichten und Befugnissen

(1) Mit der Übertragung der Aufgaben nach § 1 gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben sowie die Befugnisse, insbesondere die Gebührenhoheit, auf die jeweils übernehmende Seite über. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der zuständigen Stelle, der die Aufgaben nach § 1 übertragen worden sind.

(2) Der jeweilige Berufsbildungsausschuss ist zuständig, deren zuständiger Stelle die Aufgaben nach § 1 übertragen worden sind.

(3) Bei Streitigkeiten aus bestehenden Berufsausbildungsverhältnissen ist der nach § 111 Absatz 2 Arbeitsgerichtsgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 [BGBl. I S. 853, 1036], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2014 [BGBl. I S. 1348]), errichtete Ausschuss derjenigen zuständigen Stelle, der die Aufgaben nach § 1 übertragen worden sind, zuständig. Sofern ein solcher Ausschuss bei der zuständigen Stelle, der die Aufgaben nach § 1 übertragen worden ist, nicht errichtet ist, entfällt das Schlichtungsverfahren nach § 111 Absatz 2 Arbeitsgerichtsgesetz ersatzlos.

(4) Der Rechtsweg, etwaige Vorverfahren und sonstige Eingaben sowie das Aufsichtsrecht richten sich nach den Bestimmungen der zuständigen Stelle, der die Aufgaben nach § 1 übertragen worden ist.

§ 3

Übergangsvorschrift

Laufende oder bestehende Vorgänge der jeweils übertragenden Seite werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvereinbarung an die jeweils zuständige Stelle, der die Aufgaben nach § 1 übertragen werden, abgegeben.

§ 4

Kündigung

Diese Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Beabsichtigt eine der Vertragsparteien, die Verwaltungsvereinbarung zu kündigen, hat sie die Absicht 6 Monate vor Ausspruch der Kündigung der anderen Vertragspartei und der Behörde für Schule und Berufsbildung anzuzeigen. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

§ 5

Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind durch die nach § 71 Absatz 9 Satz 2 BBiG zuständige Behörde zu genehmigen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrags. Die Vertragsparteien bemühen sich, in einem solchen Fall eine neue gültige Vereinbarung zu erzielen, die der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung sinngemäß entspricht.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt nach der Verkündung im Amtlichen Anzeiger zum 1. August 2015 in Kraft.

Hamburg,
den 29. Januar 2015

Volker Wiedemann
Personalamt
Geschäftsführer des
Landesbetriebes
ZAF/AMD

Birgit Vatterodt
Personalamt
Geschäftsführerin des
Landesbetriebes
ZAF/AMD

Hamburg,
den 16. Januar 2015

Fritz Horst Melsheimer
Präses
Handelskammer
Hamburg

Prof. Dr. Hans-Jörg
Schmidt-Trenz
Hauptgeschäftsführer
Handelskammer
Hamburg

Genehmigt am 2. Februar 2015

Clive Hewlett
Behörde für Schule und Berufsbildung
Amt für Weiterbildung
Abt. Außerschul. Berufsbildung (W 1)

Amtl. Anz. S. 266

Teilentwidmung einer öffentlichen Wegefläche – Veränderung der Benutzbarkeit Einlagedeich

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die Wegefläche auf der Deichkrone Einlagedeich (Flurstück 5518 teilweise) der Gemarkung Wilhelmsburg für den öffentlichen Verkehr entwidmet und nur noch für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr aufrecht erhalten.

Hamburg, den 2. Februar 2015

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 268

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Es ist beabsichtigt, die im Lageplan rot gekennzeichnete Fläche des im Bezirk Bergedorf, Gemarkung Billwerder, südlich Püttenhorst 1 belegenen Flurstücks 4817, das für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist, zu entwidmen.

Begründung: Die 131 m² große Fläche wurde an einen Privateigentümer verkauft und steht dem allgemeinen Straßenverkehr nicht mehr zur Verfügung.

Der Plan über den Umfang der zu entwidmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 107, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Entwidmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Tiefbauabteilung des Bezirksamtes Bergedorf vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. Februar 2015

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 268

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Der Reit- und Fahrverein Neuenfelde, Arp-Schnitger-Stieg 49, 21129 Hamburg, hat beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Wasserwirtschaft, die Zulassung eines Gewässerausbaus im Bezirk Harburg, Gemarkung Hasselwerder, auf den Flurstücken Nummern 1972, 2133, 2065 und 2905 beantragt. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.16 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 1.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVP) dar.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVP in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Bezirksamtes Harburg auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung ist beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Wasserwirtschaft, nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für die Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 5. Februar 2015

Das Bezirksamt Harburg
– Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt –
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Wasserwirtschaft

Amtl. Anz. S. 268

Beitragsordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg hat am 5. Februar 2015 gemäß § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269), die vom Studierendenparlament am 17. Dezember 2014 erlassene Beitragsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Semester von allen eingeschriebenen Studierenden einen Beitrag gemäß § 104 des Hamburgischen Hochschulgesetzes. Dazu gehören insbesondere auch Mittel zur Finanzierung eines Beförderungsvertrages, aus dem der Gesamtheit der Studierenden der HafenCity Universität Hamburg ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst.

(2) Beitragspflichtig sind auch beurlaubte Studierende.

(3) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die nach Ablauf des jeweiligen Semesters rückwirkend immatrikuliert werden.

§ 2

Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

(1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.

(2) Der Beitrag ist an die für die HCU zuständige Kasse zu entrichten. Diese weist den für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung zu entrichtenden Beitragsanteil dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), den Beitragsanteil für das Semesterticket dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und den Beitragsanteil des Semesterticket-Härtefonds einem Sonderkonto des Studierendenwerks zu.

§ 3

Beitragshöhe

Im Sommersemester 2015 und im Wintersemester 2015/2016 beträgt der Beitrag 180,00 Euro pro Semester. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

1. 12,50 Euro für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
2. 165,60 Euro für das Semesterticket,
3. 1,90 Euro für den Härtefonds.

§ 4

Härtefonds

Auf Antrag kann der auf das Semesterticket entfallende Beitragsanteil aus dem Härtefonds in den Fällen zurückerstattet werden, in denen die Vorteile des Semestertickets aus gesundheitlichen, räumlichen oder sozialen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können. Die näheren Einzelheiten regeln die Richtlinien der Studierendenschaft der HCU für den Semesterticket-Härtefonds in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Aufsicht

Die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge haben die satzungsgemäßen Organe der Studierendenschaft gemäß der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der HCU Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2014

HafenCity Universität Hamburg

021005ks

Amtl. Anz. S. 268

Dritte Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 14. Januar und 26. Januar 2015

Der Hochschulrat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 26. Januar 2015 gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2014 S. 495, 500), die vom Hochschulsenat gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG am 14. Januar 2015 beschlossene Dritte Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik

und Theater Hamburg vom 9. November 2005/22. November 2005, zuletzt geändert am 18. Februar 2009/16. April 2009 (Amtl. Anz. 2005 S. 2178, 2009 S. 1136), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel I

§ 5 Präsidium wird wie folgt geändert:

„(1) Die Hochschule wird von einem Präsidium geleitet. Aufgaben und Befugnisse ergeben sich im Einzelnen aus § 79 HmbHG.

(2) Dem Präsidium gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

(3) Dem Präsidium sollen mindestens zwei Personen aus jedem Geschlecht angehören, in einem Präsidium mit nur drei Mitgliedern mindestens eine Person.“

§ 6 Präsidentin, Präsident wird wie folgt geändert:

„(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich. Sie bzw. er leitet das Präsidium. Ihr bzw. ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Sie bzw. er legt im Benehmen mit den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten für diese bestimmte Aufgabenbereiche fest. Bei Stimmgleichheit im Präsidium gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

(2) Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.

(3) Im Übrigen wird auf die §§ 80 und 81 des HmbHG verwiesen.“

§ 7 Vizepräsidentin, Vizepräsident wird wie folgt geändert:

„(1) Die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten für drei bis sechs Jahre ausgewählt und vom Hochschulsenat bestätigt.

(2) Die Anzahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten beträgt mindestens eins; sie wird auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten von der zuständigen Behörde festgelegt.

(3) Mindestens eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident muss vor der Wahl Mitglied der Hochschule gewesen sein und mindestens eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident muss Professorin bzw. Professor sein.

(4) Für das Vizepräsidentenamt sind sowohl hauptberuflich als auch nebenberuflich tätige Professorinnen und Professoren wählbar. Zu den nebenberuflich tätigen Professorinnen und Professoren zählen

1. diejenigen, die sich gemäß § 32 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule befinden, und
2. diejenigen, mit denen auf der Basis der Anordnung über die Bedingungen für die Anstellung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Dozenten der staatlichen Hochschule für Musik und darstellende Kunst (Anstellungsbedingungen) ein sog. Lehrauftragsvertrag geschlossen wurde.

(5) Die Vizepräsidentinnen bzw. die Vizepräsidenten nehmen ihre Aufgaben innerhalb der Richtlinien der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Beschlüsse des Präsidiums selbständig wahr. Sie vertreten entsprechend einer von

der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu treffenden näheren Regelung die Präsidentin bzw. den Präsidenten.“

§ 8 Kanzlerin, Kanzler wird wie folgt geändert:

„(1) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule innerhalb der Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten eigenverantwortlich und trägt dafür Sorge, dass die von der Verwaltung umzusetzenden Entscheidungen des Präsidiums und seiner Mitglieder beachtet werden.

(2) Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens wird auf § 83 Absatz 1 Sätze 4 und 5 HmbHG verwiesen.

(3) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird vom Hochschulrat auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten gewählt und vom Präses der zuständigen Behörde bestellt. Die Amtszeit beträgt neun Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.

(4) Im Übrigen wird auf § 83 HmbHG verwiesen.“

§ 12 Aufgaben und Zusammensetzung des Hochschulsenats wird wie folgt geändert:

„(1) Dem Hochschulsenat gehören folgende Mitglieder an:

1. in der Gruppe der Professorinnen und Professoren sechs Mitglieder,
2. in der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder,
3. in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Mitglieder,
4. in der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals ein Mitglied.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist beratendes Mitglied des Hochschulsenats und führt in diesem Gremium den Vorsitz.

(3) Die Studiendekaninnen und Studiendekane und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule sind Mitglieder des Hochschulsenats mit beratender Stimme. Ihre Wahl zum stimmberechtigten Mitglied des Hochschulsenats ist nicht ausgeschlossen.

(4) Der Hochschulsenat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Grundordnung sowie über andere Satzungen, soweit durch Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
2. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4) sowie Mitwirkung bei der Bestellung des Hochschulrats (§ 84 Absatz 4),
3. Bestätigung von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1),
4. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung, Aufhebung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten, soweit keine abweichende Zuständigkeit besteht,
5. im Einvernehmen mit dem Hochschulrat Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne und deren Fortschreibung; wurde innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags des Präsidiums keine Einigung mit dem Hochschulrat erzielt, so kann der Hochschulsenat die zuständige Behörde anrufen,
6. Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,

7. Einsetzung der Berufungsausschüsse, Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“; weicht der Hochschulsenat bei der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag von der Vorlage des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage beizufügen,
8. Erlass von Richtlinien zur Gleichstellung, Aufstellung von Gleichstellungsplänen und Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten nach § 87,
9. Wahl der Behindertenbeauftragten nach § 88,
10. Stellungnahmen zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung,
11. Stellungnahmen zu den Wirtschaftsplänen,
12. Stellungnahmen zu den Gebührensatzungen,
13. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
14. Verleihung akademischer Ehrungen.

(5) Der Hochschulsenat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule betreffen, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

(6) Im Übrigen wird auf § 85 HmbHG verwiesen.“

§ 13 Aufgaben und Zusammensetzung des Hochschulrats wird wie folgt geändert:

„(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

1. Bestätigung der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4 HmbHG),
2. Entscheidung im Fall des § 83 Absatz 1 Satz 8 HmbHG und Wahl sowie Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers (§ 83 Absätze 2 und 4 HmbHG),
3. Genehmigung der Grundordnung und der Satzung über Qualitätsbewertungsverfahren; unberührt bleibt die in den Fällen des § 101 HmbHG erforderliche zusätzliche Genehmigung der zuständigen Behörde,
4. im Einvernehmen mit dem Hochschulsenat Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung; wurde innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags des Präsidiums keine Einigung mit dem Hochschulsenat erzielt, so kann der Hochschulrat die zuständige Behörde anrufen,
5. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung,
6. Genehmigung der Wirtschaftspläne,
7. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
8. Beratung über den Jahresabschluss der Hochschule,
9. Stellungnahme zur Gewährung von Leistungsbezügen an Mitglieder des Hochschulpräsidiums.

(2) Der Hochschulrat gibt ferner Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. Die zuständigen Organe der Hochschule haben die Empfehlungen des Hochschulrats zu würdigen. Der Hochschulrat hat das Recht, das Erscheinen von Mitgliedern des Präsidiums der Hochschule zu seinen Sitzungen zu verlangen und von allen anderen Hochschulorganen die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen.

(3) Der Hochschulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Von diesen Mitgliedern werden vier jeweils zur Hälfte vom Hamburger Senat und vom Hochschulsenat bestimmt. Das weitere Mitglied des Hochschulrats wird von den in Satz 2 genannten Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit beträgt vier

Jahre. Wiederbenennung und Wiederwahl sind möglich. Die zuständige Behörde kann ein Mitglied des Hochschulrates aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen.

(4) Bestimmt und gewählt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die nicht der zuständigen Behörde angehören. Die vom Hochschulsenat bestimmten Mitglieder dürfen jeweils zur Hälfte der Hochschule angehören. Im Hochschulrat müssen mindestens zwei Mitglieder jedes Geschlechts vertreten sein. Die Mitglieder des Hochschulrats arbeiten ehrenamtlich. Ihre Haftung bei Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(5) Die zuständige Behörde nimmt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(6) Der Hochschulrat berichtet der zuständigen Behörde sowie dem Hochschulsenat und der Hochschulöffentlichkeit regelmäßig sowie bei besonderem Bedarf über seine Tätigkeit.

(7) Im Übrigen wird im Einzelnen auf § 84 HmbHG verwiesen.“

§ 14 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten wird wie folgt geändert:

„Die oder der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie oder er wirkt insbesondere bei Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Hochschule mit. Sie oder er ist bei Richtlinien zur Gleichstellung und Gleichstellungsplänen zu beteiligen. Im Übrigen wird im Einzelnen auf § 87 HmbHG verwiesen.“

§ 15 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Studiendekanate wird wie folgt geändert:

„Der Hochschulsenat wählt auf Vorschlag der Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihre Stellvertretung für drei Jahre. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitglieder des akademischen Personals oder andere Personen, die einen Hochschulabschluss und geeignete berufliche Erfahrungen nachweisen können. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte soll dem in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule unterrepräsentierten Geschlecht angehören.“

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte der Studiendekanate wird wie folgt geändert:

„Die oder der Gleichstellungsbeauftragte eines Studiendekanats und ihre/seine Stellvertretung werden auf einer Frauenvollversammlung des Studiendekanats vorgeschlagen und von der Studiendekanin/von dem Studiendekan eingesetzt.“

§ 17 Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten wird wie folgt geändert:

„Die Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten setzt sich aus der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer/seiner Stellvertretung sowie den Gleichstellungsbeauftragten der Studiendekanate und ihren Stellvertretungen zusammen. Darüber hinaus können ihr Mitglieder aller Statusgruppen der Hochschule angehören. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder nach Satz 1.“

§ 18 Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter wird wie folgt geändert:

„(1) Der Hochschulsenat wählt gemäß § 88 HmbHG für drei Jahre eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden (Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(2) Die Behindertenbeauftragten wirken bei allen Maßnahmen zur sozialen Förderung von behinderten Studierenden und zum Nachteilsausgleich bei der Hochschulzulassung, beim Studium und bei Prüfungen mit. Sie sind über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die Belange von behinderten Studierenden betreffen.

(3) Im Übrigen wird im Einzelnen auf § 88 HmbHG verwiesen.“

§ 27 Beschlüsse wird wie folgt geändert:

„(1) In Selbstverwaltungsgremien, deren Zusammensetzung im HmbHG nicht geregelt ist, müssen alle Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein. Es soll jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens 40 % der Mitglieder vertreten sein; in Gremien mit drei Mitgliedern soll jedes Geschlecht mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(2) Die Selbstverwaltungsgremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist (§ 96 Absatz 4 HmbHG). Haben einzelne Gruppen keine oder nicht alle ihre Mitglieder gewählt, bleiben diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht; das Gleiche gilt, wenn einzelne Gruppen nicht vorhanden sind oder nicht genügend Mitglieder haben.

(3) Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

(4) Beschlüsse werden, soweit das HmbHG nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (§ 96 Absatz 5 Satz 1 HmbHG). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim (§ 96 Absatz 6 HmbHG) abzustimmen.

(6) Beschlüsse von Gremien sind grundsätzlich innerhalb von Sitzungen zu fassen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Beschlüsse von Gremien im Umlaufverfahren mit einer Frist von mindestens zwei Wochen herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Gremiums zustimmt.

(7) Mitglieder des Technischen und Verwaltungspersonals wirken bei Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, unter Berücksichtigung ihrer Funktion in der Hochschule stimmberechtigt mit (§ 96 Absatz 5 HmbHG). Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das Gremium zu Beginn der Tätigkeit des Mitglieds.

(8) Im Übrigen wird im Einzelnen auf § 96 HmbHG verwiesen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 14. Januar und 26. Januar 2015

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 269

Fünfte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vom 10. Dezember 2014

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 10. Februar 2015 die vom Hochschulsenat am 14. Januar 2015 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2014 S. 495, 500) beschlossene Fünfte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 15. Dezember 2010, zuletzt geändert am 24. April 2013 (Amtl. Anz. 2010 S. 460, 2013 S. 847), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

1. § 2 Studienberechtigung wird wie folgt geändert:
 „(1) Zum Studium im Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts (im Folgenden: Bachelorstudiengang Schauspiel) ist berechtigt, wer
 1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat,
 2. die allgemein bildenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Allgemein bildende Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung, und
 3. angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt.
 ...“.
2. Es wird folgender neuer § 3 a eingefügt:
 „§ 3 a

Deutschkenntnisse

(1) Im Bachelorstudiengang Schauspiel ist Deutsch die Unterrichtssprache. Die Studienbewerberinnen und -bewerber müssen im Rahmen ihrer Bewerbung keinen Nachweis über Deutschkenntnisse vorlegen. Ob angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind, wird auf Grund des Gesamteindrucks in der Aufnahmeprüfung beurteilt, wobei die Bewertung einer entwicklungsfähigen, überdurchschnittlichen schauspielerischen Begabung von der Beurteilung der Deutschkenntnisse zu trennen ist. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet nach Ablegung des dritten Teils der Aufnahmeprüfung, soweit die Studienbewerberinnen und -bewerber nicht schon auf Grund Nichtbestehens der Aufnahmeprüfung ausscheiden, über die Deutschkenntnisse.

(2) Wer keine angemessenen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen kann, kann unter der Bedingung zum Studium zugelassen werden, dass sie bzw. er spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine Bescheinigung über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorlegen kann. Liegt der Nachweis nicht bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vor, wird die/der Studierende exmatrikuliert.

Sie bzw. er ist bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung darüber hinaus verpflichtet, der Hoch-

schule jedes Semester nachzuweisen, dass sie bzw. er an einem anerkannten Deutschkurs teilnimmt und Fortschritte macht. Wird die Teilnahmebescheinigung nicht vorgelegt, wird die/der Studierende exmatrikuliert.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Regelungen des Artikels I gelten erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 aufnehmen wollen.

Hamburg, den 14. Januar 2015

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 272

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für f & w fördern und wohnen AöR berechtigten Angestellten

Nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 326), in Verbindung mit § 2 der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (jetzt „fördern und wohnen“) vom 17. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 318)¹⁾ bedürfen Erklärungen, durch die f & w fördern und wohnen AöR privatrechtlich verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form unter der Zeichnung „f & w fördern und wohnen AöR“.

Sie sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie – abhängig vom Wert der zu tätigenen Rechtsgeschäfte – gemäß Verfügung der Geschäftsführung vom 1. Juni 2007 über die Zeichnungsbefugnis

- von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder
- von einem Mitglied der Geschäftsführung und einer/einem vertretungsbefugten Angestellten oder
- von zwei vertretungsbefugten Angestellten gemeinsam oder
- von einer/einem vertretungsbefugten Angestellten allein unterzeichnet sind.

Entsprechend der Verfügung der Geschäftsführung vom 1. Juni 2007 gilt, dass

1. für den laufenden Geschäftsverkehr – dies betrifft Rechtsgeschäfte mit einem Wert von bis zu 5000,- Euro – Schriftstücke nur von einer zeichnungsberechtigten Arbeitnehmerin oder einem zeichnungsberechtigten Arbeitnehmer rechtsverbindlich unterzeichnet werden können,
2. Rechtsgeschäfte, mit einem Wert von bis zu 50 000,- Euro, der rechtsverbindlichen Unterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Arbeitnehmern, dabei von mindestens einem Arbeitnehmer mit einer Zeichnungsbefugnis bis 50 000,- Euro, bedürfen,
3. für Rechtsgeschäfte, deren Wert einen Betrag von 50 000,- Euro übersteigt, neben der rechtsverbindlichen Unter-

¹⁾ Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p & w) vom 21. November 2006, Artikel 3 (HmbGVBl. S. 560), wurde die Verordnung über die Satzung aufgehoben. Im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde wird sie bis zur Neufassung weiter angewendet.

schrift eines zeichnungsberechtigten Arbeitnehmers mit einer Zeichnungsbefugnis bis 50 000,- Euro auch die Unterschrift des Geschäftsführers von f & w fördern und wohnen AöR bzw. eines zeichnungsberechtigten Arbeitnehmers mit einer Gesamtvollmacht notwendig ist.

Die Erteilung von Zeichnungsbefugnissen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obliegt ausschließlich der Geschäftsführung. Sie bedarf der Schriftform und wird in der Regel für einen bestimmten Geschäftsbereich ausgesprochen.

**Zeichnungsberechtigte Vertreter für f & w fördern und wohnen
– Anstalt öffentlichen Rechts –**

Geschäftsführung: Dr. Rembert Vaerst (Sprecher), Roberto Klann

Folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ermächtigt worden, für die Angelegenheiten des von ihnen verantworteten bzw. mitverantworteten und nachstehend angegebenen Geschäftsbereichs bzw. Bereichs verpflichtende Erklärungen für f & w fördern und wohnen AöR abzugeben:

Hauptverwaltung	Grüner Deich 17, 20097 Hamburg	Höhe in Euro
Ackermann, Karin	Beschaffungsmanagement	25 000,- Euro
Bandelt, Christa	Gebäudemanagement	10 000,- Euro
Bassen, Silke	Mietmanagement	10 000,- Euro
Bergau, Lars	Controlling	50 000,- Euro
Döhler, Veit	Beschaffungsmanagement	25 000,- Euro
Elwart, Matthias	Mietmanagement	50 000,- Euro
Erfurt, Karina	Mietmanagement	10 000,- Euro
Hansen, Karin	Gebäudemanagement	50 000,- Euro
Hingst, Petra	Innenrevision	50 000,- Euro
Jostes, Norbert	Beschaffungsmanagement	10 000,- Euro
Kahlert, Hans-Joachim	Personalmanagement, Vertretung vor Gerichten	50 000,- Euro
Kaiser, Brigitte	Mietmanagement	10 000,- Euro
Klann, Roberto	Geschäftsführer	Gesamtvollmacht
Koch, Angelika	Finanzmanagement	Gesamtvollmacht
Kruse, Rainer	IT-Service	50 000,- Euro
Pestrup, Jörn	Gebäudemanagement	50 000,- Euro
Rumey, Susanne	Beschaffungsmanagement	50 000,- Euro
Sauerland, Gabriele	Gebäudemanagement	10 000,- Euro
Schröder, Christiane	Öffentlichkeitsarbeit	25 000,- Euro
Thimm, Klaus	Personalmanagement, Vertretung vor Gerichten	50 000,- Euro
Tjaden, Andreas	Kaufmännische Leitung, Vertretung vor Gerichten	Gesamtvollmacht
Vaerst, Dr. Rembert	Geschäftsführer	Gesamtvollmacht
Westphalen, Silke	Beschaffungsmanagement	25 000,- Euro
Geschäftsbereich Wohnen	Grüner Deich 17, 20097 Hamburg	
Leo, Martin	Leitung Geschäftsbereich	Gesamtvollmacht
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Wandsbek)		
Brams, Anka	Leitung	50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Bergedorf)		
Kobusch, Till	Leitung	50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirke Eimsbüttel, Harburg)		
Schmid-Janssen, Beate	Leitung	50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Hamburg-Mitte)		
Winter, Sabine	Leitung	50 000,- Euro
Zentrale Erstaufnahme		
Anger, Melanie	Leitung	50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Hamburg-Nord)		
Plambeck, Jonte	Leitung	50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Altona) und Standortaufbau		
Grube, Torsten	Leitung	50 000,- Euro

Öffentliche Unterbringung – Spezialangebote

Wollberg, Katrin	Leitung	50 000,– Euro
------------------	---------	---------------

Privatrechtliche Vermietung

Wrzeszcz, Jan	Leitung	50 000,– Euro
---------------	---------	---------------

Geschäftsbereich Eingliederungshilfe**Grüner Deich 17, 20097 Hamburg**

Liess, Renate	Leitung Geschäftsbereich	Gesamtvollmacht
Chakrabarti, Juliane	Fachliche Weiterentwicklung	50 000,– Euro

Haus Huckfeld**Bahnhofstraße 24, 21218 Seevetal**

Stevens, Mechthild	Leitung	50 000,– Euro
--------------------	---------	---------------

Wohnverbund Farmsen**August-Krogmann-Straße 94, 22159 Hamburg**

Rump, Katrin	Leitung	50 000,– Euro
--------------	---------	---------------

Betreutes Wohnen**August-Krogmann-Straße 99-101, 22159 Hamburg**

Petersen, Henry	Leitung	50 000,– Euro
-----------------	---------	---------------

Sachsenwaldau**Sachsenwaldau 8, 21465 Reinbek**

Krull, Jochen	Leitung	50 000,– Euro
---------------	---------	---------------

Alle bisherigen Verpflichtungen der Veröffentlichung vom 15. August 2013 verlieren ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 23. Januar 2015

f & w fördern und wohnen AöR
– Geschäftsführung –

Amtl. Anz. S. 272

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung**Vergabenummer: 15 A 0057**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Bundesbauabteilung
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **15 A 0057**
Erweiterter Rohbau, Erd- und Abbrucharbeiten
Maßnahme: 4121 G 1302
Umbau Haus 1, Südflügel-Mitte
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Bundeswehrkrankenhaus, Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Erd- und Abbrucharbeiten zur Vorbereitung eines Kelleranbaues auf dem Gelände des Bundeswehrkrankenhauses Hamburg. 500 m³ Oberboden Abtragen und Abfahren. 5.300 m³ Erdaushub, mit Entsorgung. 2.000 m³ Aushub und Entsorgung von Bauschutt, sowie Abbruch/Entsorgung von ca. 280 m³ Betonbauteilen.

Inkl. Wasserhaltung und Herstellung einer Baudrainage.

- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung:
4. Mai 2015
Fertigstellung der Leistung: Juli 2015
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 26. Februar 2015
Versand der Verdingungsunterlagen: 5. März 2015
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 8,– Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 15 A 0057

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
24. März 2015, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 24. April 2015
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 295

- x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Hamburg, den 10. Februar 2015

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

108

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5,
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 99, Telefax: 040 / 4 27 31 - 14 48,
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Die Vergabeunterlagen werden auf CD an sie versandt. Auf Nachfrage besteht die Möglichkeit, ihnen die Unterlagen, gegen Erstattung eines erhöhten Kostenbeitrags in Höhe von insgesamt 17,- Euro, auch in Papierform (Angebotsheftung) zu übersenden. In diesem Fall überweisen sie bitte den erhöhten Kostenbeitrag.

Die Abgabe des Angebots hat weiterhin ausschließlich in Papierform zu erfolgen, wir bitten sie aber, ihr bepreistes Leistungsverzeichnis zusätzlich als Angebotsdatei (d84, p84 oder x84) beizufügen.

- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-050/15**
Bauvorhaben Hohenfelder Brücken, Provisorium.
Wesentliche Leistungen:
Zur Sicherung der Hohenfelder Brücken wird die Wasser-Verbindung zwischen Alster und Hohenfelder Bucht mit Flüssigboden verfüllt (ca. 2.000 m³ teilweise unter Wasser) und ein Wellstahlrohrdurchlass von ca. 70 m Länge eingebaut. Weitere wesentl. Leistungen sind dafür auszuführen: Aushub von ca. 600 m³ Trümmer bzw. Sedimentsschichten, Bau von Böschungs- und Schalungsdämmen aus Sandsäcken (ca. 200 Stück), Sandeinbau für Pauschalböschungen ca. 200 m³, Stahlgeländearbeiten (ca. 40 m), Verpressen der Überbaunterseiten (ca. 7 m³).
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: frühestens 22. April 2015, Ende: 1. Oktober 2015
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:
Vom 4. Februar 2015 bis 2. März 2015, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, RB/ZVA, Zimmer E 01.272, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Telefax: 040 / 4 27 31 - 05 27
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 5,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung,
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20
IBAN: DE50 2001 0020 0375 2022 05
BIC: PBNKDEFF200 Hamburg
Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 3. März 2015, 9.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle RB/ZVA, Zimmer E 01.421
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 3. März 2015, 9.30 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
Auf gesondertes Verlangen sind folgende Nachweise und Angaben vorzulegen:
Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen. Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs. Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.
Nachweis Qualifikation Versicherung MVAS, Nachweis Qualifikation für Korrosionsschutz, Nachweis Herstellerqualifikation Stahlbau/Stahlbundverbau, Qualifikation Büro für technische Bearbeitung, Nachweis Herstellerqualifikation Großer Eignungsnachweis (Klasse E), Nachweis Herstellerqualifikation Kleiner Eignungsnachweis (Klasse B), Nachweis der Ausführungsklasse EXC3 nach DIN EN 1090, Fachkundennachweis des Führungspersonals gemäß QF-Qualitätszeichen (Flüsigboden).
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 17. April 2015.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 9. Februar 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 109

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 62 86,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Grundschule Strenge, Strenge 5, 22391 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 08/15 AS**

Zubau von Klassenräumen

Die Grundschule Strenge im Stadtteil Wellingsbüttel wird um 4 Klassenräume, einen Fachraum und Räumen für die Schulleitung erweitert. Die Erweiterung steht in baulicher Verbindung mit dem vor kurzem fertiggestelltem GBS-Gebäude.

- Los 1 Trockenbauarbeiten
- Los 2 Schlosserarbeiten
- Los 3 Fliesen- und Plattenbelagsarbeiten
- Los 4 Maler- und Lackierarbeiten

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt
- h) Los 1 Trockenbauarbeiten
 - Gipskartonwände ca. 55 m²
 - Vorsatzschalen ca. 35 m²
 - Abhangdecken ca. 105 m²
 - Schallschutzelemente an Decken ca. 260 m²
 Los 2 Schlosserarbeiten
 - Treppen- u. Brüstungsgeländer ca. 35 lfdm
 Los 3 Fliesen- und Plattenbelagsarbeiten
 - Bodenfliesen ca. 235 m²
 - Treppenfliesen 20 Stück
 - Wandfliesen ca. 52 m²
 - Betonsteine ca. 15 m²
 Los 4 Maler- und Lackierarbeiten
 - Anstrich Innenwände ca. 1300 m²
 - Deckenanstrich, teilw. Spachteln ca. 250 m²
 - Türzargen lackieren ca. 22 Stück
 - Geländer lackieren ca. 20 lfdm
 Angebote sind für die Lose einzeln abzugeben. Es ist möglich, für ein, mehrere oder alle Lose Angebote abzugeben. Bzgl. der Abforderung der Unterlagen beachten Sie bitte Ziffer l).
- i) Baubeginn: April 2015.
Bauende: August 2015
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 9. Februar 2015 bis 3. März 2015, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Barzahlung ist nicht möglich.
Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,

Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
IBAN DE 252 00000000020101529,
BIC MARKDEF1200,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 7005851, SBH VOB Ö 08/15 AS

Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das LOS oder die LOSE an, für welche Sie die Unterlagen wünschen und beachten, dass der Betrag von 10,- Euro **pro Los** fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a), per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Gewerk und die Vergabenummer angeben.

m) Entfällt

n) Die Angebote können

Die Angebote können für Los 1 bis zum 4. März 2015 bis 10.10 Uhr und für Los 2 bis zum 4. März 2015 bis 10.40 Uhr und für Los 3 bis zum 4. März 2015 bis 11.10 Uhr und für Los 4 bis zum 4. März 2015 bis 14.10 Uhr, eingereicht werden.

o) Anschrift:

SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet für Los 1 am 4. März 2015 um 10.10 Uhr und für Los 2 am 4. März 2015 um 10.40 Uhr und für Los 3 am 4. März 2015 um 11.10 Uhr und für Los 4 am 4. März 2015 um 14.10 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bei der Submission zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer, ODER:

- Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate).
- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate – nicht Freistellungsbescheinigung).
- Umsätze aus den letzten drei Jahren (2011, 2012, 2013).
- Mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen nicht älter als fünf Jahre.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 2. April 2015.

w) Beschwerdestelle:

FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 6. Februar 2015

Die Finanzbehörde

110

Bekanntmachung über zusätzliche Informationen, Informationen über nichtabgeschlossene Verfahren oder Berichtigung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg,
U 40, Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen von: Frau Kirsten Spann

Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 68

Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

I.2) Art der beschaffende Stelle:

Öffentlicher Auftraggeber

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber

Neubau für die Geschwister-Scholl-Stadtteilschule am Standort Glückstädter Weg, Hamburg – Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI.

II.1.2) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zum 1. Januar 2013 gemäß § 26 (1) Landeshaushaltsordnung den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) gegründet. Dieser Landesbetrieb hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche beträgt etwa 9,1 Mio. m² und die Hauptnutzungsfläche etwa 3,1 Mio. m². In dieser Tätigkeit wurde Schulbau Hamburg mit der Durchführung eines hochbaulichen Realisierungswettbewerbs mit städtebaulichem Ideenteil beauftragt. Gegenstand des hochbaulichen Realisierungsteils war der Neubau eines Unterrichts- und Ganztagsgebäudes mit 3 Sporthallenflächen für die Geschwister-Scholl-Stadtteilschule mit einem „Haus der Jugend“ am Standort Glückstädter Weg in Altona. Das heutige Schulgebäude der Geschwister-Scholl-Stadtteilschule wurde in den 1970er Jahren errichtet und liegt zwischen den Straßen Böttcherkamp und Glückstädter

Weg im Hamburger Stadtteil Osdorf. Der Schulneubau soll auf dem bisher unbebauten Teil des Schulgrundstücks geplant werden. Nach Errichtung des Neubaus soll das Bestandsgebäude vollständig abgebrochen werden.

Der Schulneubau soll allgemeine Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für Lehrer und Verwaltung, eine Hausmeisterwohnung, Wirtschaftsflächen, Gemeinschaftsflächen und Flächen für den Ganztagsbedarf aufnehmen. Weiterhin sollen 3 Sporthallenflächen mit insgesamt 1.980 m² NGF erstellt werden. Darüber hinaus soll das „Haus der Jugend (HdJ) – Osdorfer Born“, welches derzeit bereits in dem bestehenden Schulgebäude untergebracht ist, weiterhin an dem Standort verbleiben und in den Schulneubau integriert werden. Der Flächenbedarf hierfür beträgt 413 m² NGF.

Insgesamt ist mit dem Schulneubau eine Fläche von 11.432 m² NGF (inkl. Sporthallenflächen und „Haus der Jugend“) nach DIN 277 zu realisieren.

Im Einzelnen wurden von den Teilnehmern des Wettbewerbs mit den Lösungsvorschlägen für den hochbaulichen Realisierungsteil Aussagen zur architektonischen Qualität des Neubaus, zum Konzept für die baukonstruktive Umsetzung unter Berücksichtigung des vorgegebenen Raumprogramms und des pädagogischen Konzepts sowie zum Konzept für die Grundrissorganisation und die Nutzungsverteilung erwartet.

Generell wurden Lösungsvorschläge erwartet, die ein möglichst optimales Verhältnis aus langlebigen Baukonstruktionen, hoher Energieeffizienz, niedrigen Betriebskosten und wirtschaftlicher Erstellung vorweisen. Die Durchführung des Bauvorhabens ist als eine Gesamtmaßnahme und unter Aufrechterhaltung des bestehenden Schulbetriebs vorgesehen. Die Zugänglichkeit zu dem bestehenden Schulgebäude muss während der Bauzeit gewährleistet werden. Der Neubau muss bis zum 1. Juli 2018 fertiggestellt und an den Nutzer übergeben sein.

Das vorläufige Gesamtinvestitionsvolumen für die Maßnahme beträgt ca. 29.478.000,00 Euro brutto gem. DIN 276 Kostengruppen 200-700 (Schulneubau mit „Haus der Jugend“ inkl. Abbruch des Bestandsgebäudes). Der genannte Betrag gilt als Kostenobergrenze und ist im Rahmen der Vorentwurfsplanung des Wettbewerbs einzuhalten.

Die zu vergebenden Leistungen bestehen aus:

- Leistungsphase 2 gem. § 55 HOAI, Technische Ausrüstung, Anlagegruppen 1-8 gem. § 53 (2) HOAI;
- Leistungsphasen 3 bis 8 gem. § 55 HOAI, Technische Ausrüstung, Anlagegruppen 1-8 gem. § 53 (2) HOAI, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).
- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch vom Auftraggeber festzulegenden Stufen).

Die Schulleitung und der ausgewählte Objektplaner nehmen in beratender Funktion an den

Angebotsverhandlungen teil. Ggf. werden weitere Vertreter aus behördlichem Kontext in beratender Funktion teilnehmen (Bezirk). Die Vergabestelle lässt sich in der operativen Umsetzung dieses VOF-Verfahrens durch das Büro D&K drost consult GmbH, Hamburg, unterstützen und beratend begleiten.

- II.1.3) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 71240000

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

- IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

IV.2) Verwaltungsangaben

- IV.2.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
SBH VOF 001/2015

- IV.2.2) Referenznummer der Bekanntmachung für elektronisch übermittelte Bekanntmachungen:
Übermittlung der ursprünglichen Bekanntmachung über eNotices.
Login: ENOTICES_bbsv5327
Referenznummer der Bekanntmachung:
2015-006662

- IV.2.3) Bekanntmachung, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht:
Bekanntmachungsnummer im ABI:
2015/S 013-019408 vom 20. Januar 2015

- IV.2.4) Tag der Absendung der ursprünglichen Bekanntmachung: 15. Januar 2015

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) Diese Bekanntmachung bezieht sich auf:

Berichtigung

VI.2) Informationen über nichtabgeschlossene Vergabeverfahren: –

VI.3) Zu berichtigende oder zusätzliche Informationen:

- VI.3.1) Änderung der ursprünglichen Informationen, die vom öffentlichen Auftraggeber übermittelt wurden.

- VI.3.2) In der ursprünglichen Bekanntmachung

- VI.3.3) In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtigender Text:

Stelle der zu berichtigenden Daten:

- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens

Anstatt:

Das vorläufige Gesamtinvestitionsvolumen für die Maßnahme beträgt ca. 29.478.000 Euro brutto gem. DIN 276 Kostengruppen 200-700 (Schulneubau mit „Haus der Jugend“ inkl. Abbruch des Bestandsgebäudes).

muss es heißen:

Das vorläufige Gesamtinvestitionsvolumen für die Maßnahme beträgt ca. 29.478.000 Euro brutto gem. DIN 276 Kostengruppen 200-700 (Schulneubau mit „Haus der Jugend“ inkl. Abbruch des Bestandsgebäudes).

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
6. Februar 2015

Hamburg, den 6. Februar 2015

Die Finanzbehörde

111

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg
 Postanschrift:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 U 40, Einkauf/Vergabe,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zu Händen von: Frau Kirsten Spann
 Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 68
 Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
 Internet-Adresse(n):
 Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/
 des Auftraggebers:
<http://www.hamburg.de/schulbau/>
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
 Sanierung des Fachklassentraktes des Gymnasiums Heidberg am Standort Fritz-Schumacher-Allee 200, Hamburg – LOS 1 Objektplanung gem. § 34 HOAI – LOS 2 Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr: 12

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg

NUTS-Code: DE600

- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
 Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zum 1. Januar 2013 gemäß § 26 (1) Landeshaushaltsordnung den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) gegründet. Dieser Landesbetrieb hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche beträgt etwa 9,1 Mio. m² und die Hauptnutzungsfläche etwa 3,1 Mio. m².

In dieser Tätigkeit wurde SBH von der BSB mit der Sanierung des Fachklassentraktes des Gymnasiums Heidberg am Standort Fritz-Schumacher-Allee 200 in Hamburg beauftragt.

Das im Jahr 1970 gegründete Gymnasium Heidberg liegt im Norden von Hamburg im Stadtteil Langenhorn. Es ist eines der größten Gymnasien Hamburgs und befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer Grund- und einer Stadteilschule mit denen die Schule kooperiert. Der Gebäudekomplex umfasst 6 Gebäude, welche in den 1970er Jahren errichtet wurden. Das Fachklassengebäude wurde im November 1977 eingeweiht. Die Gebäude befinden sich auf einem ca. 34.500 m² großen Grundstück mit Sport- und Grünanlagen. Neben dem zu sanierenden Fachklassentrakt verfügt das Gymnasium über ein Eingangszentrum, ein Oberstufenhaus, ein Doppel-H-Gebäude, eine Sporthalle und einen Pavillon.

Bei dem zu sanierenden Gebäude handelt es sich um ein zweigeschossiges Gebäude mit einer Teilunterkellerung für die Technikräume. Das Gebäude mit einer Nettogrundfläche von 3.820 m² bildet einen Innenhof von ca. 200 m².

Kern der Maßnahme ist die Sanierung der naturwissenschaftlichen Fach- und Unterrichtsräume sowie die energetische Sanierung der Gebäudehülle. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Räume der benachbarten Stadteilschule (s.o.) zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht.

Die Umsetzung soll komprimiert im laufenden Betrieb erfolgen. Grundsätzlich sind im Gebäude mehrere Bauabschnitte denkbar, allerdings in Abhängigkeit von der Raumorganisation zur Gewährleistung des Unterrichtes. Die organisatorischen Abhängigkeiten befinden sich derzeit

in Klärung (ggf. kann es auch zu einer kompletten Auslagerung der Nutzer kommen). Maßgeblich muss jedoch die Baustelleneinrichtung und Verkehrsführung auf dem gesamten Schulgelände berücksichtigt werden.

Für die Umsetzung der Maßnahme ist ein Budget von 5,5 Mio. Euro brutto (gem. DIN 276 Kostengruppe 200-700) vorgesehen. Der Betrag ist als Kostenobergrenze zu verstehen und wird Bestandteil des Vertrages. Der Baubeginn ist für Mai 2016, die Baufertigstellung ist für September 2017 geplant. Planung und Ausführung werden in engem Kontakt mit den Schulleitungen des Gymnasiums und der Stadtteilschule durch den AG SBH abgestimmt. Die Schulleitung nimmt ggf. in beratender Funktion an den Angebotsverhandlungen teil.

Die zu vergebenden Leistungen bestehen aus:

LOS 1:

OBJEKTPLANUNG GEM. § 34 HOA

- Leistungsphase 2 gem. § 34 HOAI, Objektplanung.
- Leistungsphase 3-8 gem. § 34 HOAI, Objektplanung, als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem AG festzulegenden Stufen).
- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen, als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG.

LOS 2:

TECHNISCHE AUSRÜSTUNG GEM. § 55 HOAI:

- Leistungsphase 2 gem. § 55 HOAI, Technische Ausrüstung, Anlagegruppen 1-8 gem. § 53 (2) HOAI.
- Leistungsphasen 3 bis 8 gem. § 55 HOAI, Technische Ausrüstung, Anlagegruppen 1-8 gem. § 53 (2) HOAI, als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem AG festzulegenden Stufen).
- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen, als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG.

Die Vergabestelle lässt sich in der operativen Umsetzung dieses VOF-Verfahrens durch das Büro D&K drost consult GmbH, Hamburg, unterstützen und beratend begleiten.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 71240000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Lose: Ja
Angebote sind möglich für alle Lose.
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: -
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Gemäß Schwellenwertberechnung wird das Honorarvolumen auf ca. 400.000 Euro für LOS 1 (Objektplanung) und ca. 300.000 Euro für LOS 2 (Technische Ausrüstung) inklusive Nebenkosten,

Umbauzuschlag und ohne Umsatzsteuer geschätzt.

Geschätzter Wert ohne MwSt: 700.000,- Euro

II.2.2) Angaben zu Optionen: Ja

Beschreibung der Optionen:

LOS 1:

OBJEKTPLANUNG GEM. § 34 HOAI

- Leistungsphase 3-8 gem. § 34 HOAI, Objektplanung, als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem AG festzulegenden Stufen).
- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen, als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG.

LOS 2:

TECHNISCHE AUSRÜSTUNG GEM. § 55 HOAI:

- Leistungsphasen 3 bis 8 gem. § 55 HOAI, Technische Ausrüstung, Anlagegruppen 1-8 gem. § 53 (2) HOAI, als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem AG festzulegenden Stufen).
- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen, als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG.

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.3)

Vertragslaufzeit bzw.

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Laufzeit: 28 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1)

Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Deckungssummen der Berufshaftpflicht:

Deckungssummen der Berufshaftpflicht pro LOS: Deckungssummen für Personenschäden von mindestens 1.500.000 Euro (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden von mindestens 500.000 Euro (pro Schadensfall) bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und die Deckungssummen in voller Höhe nachgewiesen werden. Es ist pro LOS der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt.

Die Auftraggeberin behält sich vor, die Höhe der oben geforderten Mindestdeckungssummen im weiteren Verfahren zum Gegenstand der Verhandlungen zu erklären. In diesem Zusammen-

hang erklärt der/die Bewerber/in insofern seine bzw. ihre Bereitschaft sowohl zur Anpassung auf die oben geforderten Mindestdeckungssummen als auch im Bedarfsfall zur Erhöhung der oben geforderten Mindestdeckungssummen. (Die schriftliche Bestätigung der Versicherung der Bewerber/innen, die Berufshaftpflicht im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben oder zum Abschluss einer objektbezogenen Versicherung bereit zu sein, ist als Nachweis ausreichend.)

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und ein Mitglied als Projektleiter und Ansprechpartner dem Auftraggeber gegenüber benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Ja

Der jeweilige Auftragnehmer pro LOS sowie sämtliche mit der Ausführung befassten Beschäftigten desselben werden nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht-beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974, geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974, durch die zuständige Stelle des Auftraggebers gesondert verpflichtet. Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Angaben der Bewerber gemäß VOF § 4 (2), (3); 4 (6) a) bis g), (9) a) bis e); § 5 (1). Die Durchführung der Leistungen soll gem. § 2 (3) unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen. Mit dem Teilnahmeantrag sind pro LOS folgende Unterlagen und Erklärungen abzugeben:

- ausgefüllter Bewerberbogen, anzufordern bei der genannten Kontaktstelle;
- Anlage 1A: Nachweis über die Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (in Kopie);
- Anlage 1B: Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Vordruck);
- Anlage 1C: Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber auf den Antrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammenarbeitet (Vordruck);
- Anlage 1D: Bereitschaft zur Verpflichtung gem. Verpflichtungsgesetz (Vordruck);
- Anlage 1E: Bevollmächtigung des Vertreters bei Bietergemeinschaften (Vordruck);

- Anlage 1F: Angaben zu Auftragsteilen in einer Bietergemeinschaft (Vordruck);
- Anlage 1G: Erklärung über die Leistungsbereitstellung bei Unterauftragsnehmern (Vordruck);
- Anlage 1H: Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz (Vordruck);
- Anlage 2A: Bescheinigung über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung mit den unter III.1.1 genannten Deckungssummen (in Kopie).

Bei Bietergemeinschaften siehe Ziffer III.1.1;

- Anlage 3A: Nachweis über die Berufszulassung oder Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Bewerbers (in Kopie);
- Anlage 3B: LOS 1: Darstellung von zwei vergleichbaren Referenzprojekten für Leistungen gem. § 34 HOAI (siehe III.2.3) mit Referenzschreiben. LOS 2: Darstellung von zwei vergleichbaren Referenzprojekten gem. § 55 HOAI (siehe III.2.3) mit Referenzschreiben.

Die aufgezählten Nachweise müssen aktuell (bis auf Kammerurkunden, Diplom-Urkunden und Referenzschreiben) nicht älter als 12 Monate und noch gültig sein. Die geforderten Unterlagen sind bei Bietergemeinschaften für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistungsnachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben.

Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn diese nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, indem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden.

Bestätigungen in anderen als der deutschen Sprache sind in Übersetzung vorzulegen.

Das Format der Unterlagen darf DIN A3 nicht überschreiten. Die einzureichenden Unterlagen bitte deutlich sichtbar mit Ziffern und Buchstaben in der im Bewerbungsbogen vorgegebenen Reihenfolge kennzeichnen.

Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Die Bewerbung ist für jedes LOS separat in einem als Teilnahmeantrag (mit Angabe der Vergabenummer) gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag einzureichen.

Für die geforderten Angaben sind die Vordrucke sowie der Bewerbungsbogen für jedes LOS gesondert auszufüllen. Diese sind schriftlich oder unter der E-Mail vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de anzufordern. Es wird bei der Abforderung der Unterlagen darum gebeten, die Losnummer anzugeben, für dessen Leistung die Bewerbungsunterlagen benötigt werden. Eine Bewerbung ist für ein oder zwei LOSE möglich. Die Nachweise und Erklärungen sind für jedes LOS separat einzureichen.

Es sind nur Bewerbungen mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen sowie der beigefügten Vordrucke und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzureichen. Der Bewerberbogen und die Vordrucke sind in den Originalen an den gekennzeichneten

Stellen zu unterschreiben. Gescannte oder kopierte Unterschriften werden nicht zugelassen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Angaben zu fordern.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

(A) Pro LOS ein aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung oder eine entsprechende, umfassende Bankerklärung (mind. 1,5 Mio. Euro für Personenschäden, mind. 0,5 Mio. Euro für sonstige Schäden; jeweils 2-fach maximiert).

(B) Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich gem. § 34 HOAI (LOS 1) in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr; 2011, 2012, 2013). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 400.000 Euro (netto) erreichen. Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich gem. § 55 HOAI (LOS 2) in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr; 2011, 2012, 2013). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 300.000 Euro (netto) erreichen.

Sofern in Bietergemeinschaft bzw. mit Unterbeauftragungen angeboten wird, muss die Jahresgesamtsumme aller Bieter der Gemeinschaft bzw. inkl. der Unterauftragnehmer zusammen den genannten Mindestwert erreichen. In der Erklärung sind die Umsatzzahlen jeweils pro Mitglied der Bietergemeinschaft oder Unterbeauftragung einzeln anzugeben.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen, sieht § 5 Abs. 4 VOF aus berechtigten Gründen (z.B. erst vor Kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z.B. über die Höhe des Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o.ä.).

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

(A) Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers/der für die Leistung vorgesehenen Personen, hier für LOS 1:

– Architekt/in für die Leistung Objektplanung gem. § 34 HOAI

Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers/der für die Leistung vorgesehenen Personen, hier für LOS 2:

– Ingenieur/in für die Leistung Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI (HLS, Anlagegruppen 1-3) oder (ELT, Anlagegruppen 4+5),

(B) Für LOS 1: Nachweis der erbrachten Leistungen für zwei Projekte für den Leistungsbereich Objektplanung gem. § 34 HOAI.

Die Projekte müssen innerhalb der vergangenen 8 Jahre (Stichtag 1. Jahre 2007) mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und einer Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein.

Entsprechende Referenzen sind unter der Angabe der Projektbeschreibung, Angabe der erbrachten Leistungen gem. HOAI (Leistungsbild und Leistungsphasen), Angabe des Leistungszeitraums von Beginn bis Abschluss Leistungsphase 8 und Übergabe an den Nutzer, Angabe der Baukosten (KG 300+400 gem. DIN 276), der Nennung der maßgeblich beteiligten Projektleiter/in und ggf. beteiligte Unterauftragnehmer/ARGE-Partner, der Nennung des Bauherren mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherren einzureichen.

Die zwei vergleichbaren Referenzprojekte sind auf maximal je einem Blatt DIN A3 detailliert vorzustellen. Aus den Referenzen soll die Qualifikation des Bewerbers hinsichtlich Erfahrung mit vergleichbaren Projekten ersichtlich werden. Mit den Referenzen ist zwingend eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern nachzuweisen.

Für LOS 2: Nachweis der erbrachten Leistungen für zwei Projekte für den Leistungsbereich gem. § 55 HOAI.

Die Projekte müssen innerhalb der vergangenen 8 Jahre (Stichtag 1. Januar 2007) mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und einer Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein.

Entsprechende Referenzen sind unter der Angabe der Projektbeschreibung, Angabe der erbrachten Leistungen gem. HOAI (Leistungsbild und Leistungsphasen), Angabe des Leistungszeitraums von Beginn bis Abschluss Leistungsphase 8 und Übergabe an den Nutzer, Angabe der Baukosten (KG 400 gem. DIN 276), der Nennung der maßgeblich beteiligten Projektleiter/in und ggf. beteiligte Unterauftragnehmer/ARGE-Partner, der Nennung des Bauherren mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherren einzureichen.

Die zwei vergleichbaren Referenzprojekte für den Leistungsbereich gem. § 55 HOAI sind auf maximal je einem Blatt DIN A3 detailliert vorzustellen.

(C) Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter und Führungskräfte der letzten drei Jahre (je Jahr 2012, 2013, 2014).

Für LOS 1: Im Bereich Objektplanung gem. § 34 HOAI sind mind. 4 Ingenieure/innen im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen.

Für LOS 2: Im Bereich Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI (HLS, Anlagegruppen 1-3) sind mind. 3 Ingenieure/innen, im Bereich Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI (ELT, Anlagegruppen 4+5) sind mind. 2 Ingenieure/innen im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja

Als Berufsqualifikation werden für LOS 1 der Beruf Architekt/in für die Leistungen gem. § 34

HOAI und für LOS 2 der Beruf Ingenieur/in für die Leistungen gem. § 55 HOAI (HLS + ELT) gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangenen Satz benennen.

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Mindestzahl: 3, Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert. Die Auswahl für LOS 1 erfolgt anhand von zwei Referenzen für den Leistungsbereich der Objektplanung gem. § 34 HOAI jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-2 Punkt), vergleichbare Bauaufgabe (0-2 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-2 Punkte), Qualität (0-2 Punkte) und die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung vom Bauherren (0-1 Punkt).

Insgesamt können mit den Referenzen zusammen maximal 18 Punkte für LOS 1 erreicht werden. Näheres hierzu siehe Abschnitt 3 des Auswahlbogens. Die Auswahl für LOS 2 erfolgt anhand der für den Leistungsbereich der Technischen Ausrüstung gem. § 55 HOAI eingereichten zwei Referenzprojekte jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-2 Punkt), vergleichbare Bauaufgabe (0-2 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-2 Punkte), Qualität (0-2 Punkte) und die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung vom Bauherren (0-1 Punkt).

Insgesamt können mit den Referenzen zusammen maximal 18 Punkte für LOS 2 erreicht werden. Näheres hierzu siehe Abschnitt 3 des Auswahlbogens. Der dabei je LOS verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird mit dem Bewerbungsbogen für das jeweilige LOS versandt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien in einem LOS oder

in beiden LOSEN zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die Teilnehmeranzahl je LOS zu erhöhen oder gem. § 10 (3) VOF unter den verbliebenen Bewerbern zu lösen.

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:

Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Fachlicher Wert	20 %
2. Qualität	25 %
3. Umwelteigenschaften	10 %
4. Kundendienst	10 %
5. Ausführungszeitraum	5 %
6. Preis/Honorar	30 %

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

SBH VOF 003/2015

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:

Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 6. März 2015, 14.00 Uhr

Kostenpflichtige Unterlagen: Nein

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

9. März 2015, 14.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählter Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Anfragen von Bewerbern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Weitere vorläufige Termine des dem Teilnahmewettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahrens:
LOS 1: Versendung der Angebotsaufforderung 15. KW 2015; Einreichung der Honorarangebote 18. KW 2015; Verhandlungsgespräche 19. KW 2015
LOS 2: Versendung der Angebotsaufforderung 15. KW 2015; Einreichung der Honorarangebote 18. KW 2015; Verhandlungsgespräche 21. KW 2015.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer der Behörde
für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/040/4 28 40 - 20 39
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt
VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.
Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn
- mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:
Offizielle Bezeichnung:
SBH | Schulbau Hamburg,
Rechtsabteilung U 1,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
6. Februar 2015
Hamburg, den 6. Februar 2015
Die Finanzbehörde 112
-
- Öffentliche Ausschreibung
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**
- Die Behörde für Schule und Berufsbildung, Zentrale Vergabestelle – V234 –, schreibt die **Lieferung von Schulschreib-, -mal-, -zeichen- und Bastelbedarf** an die Freie und Hansestadt Hamburg, insbesondere an Schulen sowie die Hochschule für Angewandte Wissenschaften, unter der Projektnummer: 2014000119 öffentlich aus.
- Vergabeart: Offenes Verfahren (EU)
Abforderungsfrist für Vergabeunterlagen: 19. März 2015
Ende der Angebotsfrist: 26. März 2015, 10.00 Uhr
Ausführungsfrist: 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2017
- Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren, die Ausschreibungsunterlagen kostenfrei einsehen, bearbeiten und die Angebote elektronisch einreichen.
- Die Ausschreibungsunterlagen können auch unter Angabe der Projektnummer 2014000119 per E-Mail unter ausschreibungen@bsb.hamburg.de abgefordert werden.
- Hamburg, den 9. Februar 2015
Die Behörde für Schule und Berufsbildung 113

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71 p K 53/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Vielohweg 173 a, 173 b belegene, im Grundbuch von Niendorf Blatt 16 461 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 427/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 2121 m² großen Flurstück 4542, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der Wohnung nebst Abstellraum im Keller und Spitzboden Nummer 22, durch das Gericht versteigert werden.

Die in den Jahren 1961/1962 gebaute etwa 60,14 m² große Wohnung befindet sich im Dachgeschoss links des Gebäudeteiles Vielohweg 173b. Die Wohnung gehört zu einem Komplex aus zwei voll unterkellerten Mehrfamilienhäusern mit 23 Wohnungseigentumseinheiten. Die Beheizung erfolgt über eine gasbefeuerte Zentralheizungsanlage, die Warmwasserversorgung über Elektro-Einzelgeräte.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 150 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 15. April 2015, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 3. Juli 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Februar 2015

Das Amtsgericht, Abt. 71

114

Zwangsversteigerung

802 K 62+63/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg Eitnerweg, Hummelsbütteler Weg 36, 38, 40 belegene, im Grundbuch von Hummelsbüttel Blatt 5307 und Blatt 5336 eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, bestehend aus einem 257/10000 (Wohnung) und 10/10000 Miteigentumsanteil (Stellplatz) an dem 3331 m² großen Grundstück (Flurstück 4558) verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller-raum, im Aufteilungsplan mit Nummer 16 bezeichnet und dem Stellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nummer 45 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die vom Eigentümer genutzte 3-Zimmer-Wohnung, zur Größe von etwa 94 m² ist im I. Obergeschoss links des etwa im Jahre 1993/94 errichteten Gebäudes, Hauseingang Nummer 36, belegen. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht. Bei dem Stellplatz handelt es sich um einen offenen, markierten Stellplatz im Kellergeschoss (Tiefgarage).

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 231 000,- Euro für das Wohnungseigentum, 16 000,- Euro für den Stellplatz, 247 000,- Euro gesamt.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 22. April 2015, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. Februar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungs- und Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Februar 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

115

802 K 8/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Bilenbargstieg 4 belegene, im Grundbuch von Lemsahl-Mellingstedt Blatt 3471 eingetragene 725 m² große Grundstück (Flurstück 2231), durch das Gericht versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, insgesamt etwa 196 m² Wohnfläche im Erd- und Dachgeschoss sowie weitere Nutzfläche im Keller, Baujahr 1992. Insgesamt gehobener, baujahresgemäßer Ausstattungsstandard, es besteht geringer Investitionsbedarf. Das Objekt soll nach Angaben der Eigentümerin zum Teil vermietet sein. Der Verkehrswert wurde ohne die Belastung durch den Mietvertrag festgesetzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 535 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 29. April 2015, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Februar 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

116

Zwangsversteigerung

541 K 10/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das in 22609 Hamburg, Langenhagen 16 belegene, im Grundbuch von Nienstedten Blatt 2274 eingetragene Wohnungseigentum, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bei dem zu versteigernden Objekt handelt es sich um eine unterkellerte Doppelhaushälfte mit ausgebauten Dachgeschoss, Baujahr etwa 1968, Wohnfläche etwa 207,17 m², Ölzentralheizung, Doppelgarage. Insgesamt besteht ein erheb-

licher Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarf. Nach derzeitigem Stand sind von dem Ersterher in Abteilung II und III des Grundbuchs Rechte (Wegerecht, Grundschuld) zu übernehmen. Das Objekt stand zum Zeitpunkt der Begutachtung leer.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. Januar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 860 000,- Euro, Einheitswert 51 998,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 11 im Erdgeschoss, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Informationen mit dem Gutachten zum Download auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 17. April 2015, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Februar 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541

117

Zwangsversteigerung

616 K 51/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Eißendorfer Winkel 11, 21077 Hamburg belegene, im Grundbuch von Eißendorf Blatt 4860 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1/36 Miteigentumsantei-

len an dem 7441 m² großen Flurstück 3959, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Dachgeschoss nebst Keller (Garage) der Doppelhaushälfte, bezeichnet mit der Nummer 4, durch das Gericht versteigert werden.

Eigentumswohnung im Dachgeschoss einer Doppelhaushälfte. Baujahr 1981. Etwa 60 m² Wohnfläche. 3 Zimmer, Küche, Sanitärraum. Keine weiteren Sondernutzungsrechte vorhanden. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht gestattet. Mietverhältnisse sind nicht bekannt geworden. Die Nutzung erfolgt durch die Schuldner. Es gelten die Bestimmungen des ersten Versteigerungstermins.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 109 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 28. April 2015, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal 04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Telefon: 040/4 28 71 - 24 06, eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.zvhh.de und www.versteigerungs-pool.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. September 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Februar 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

118

Zwangsversteigerung

616 K 30/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Heimfelder Straße 127/131, hier postalisch: Heimfelder Straße 129, 21075 Hamburg belegene, im Wohnungsgrundbuch von Eißendorf Blatt 4990 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 304/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 3826 m² großen Flurstück 83, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links und den zwei Kellerräumen bezeichnet im Aufteilungsplan mit Nummer 26, durch das Gericht versteigert werden.

Die 2-Zimmer-Wohnung zu einer Größe von etwa 48,40 m² befindet sich im Erdgeschoss links eines vermutlich im Jahr 1954 errichteten Mehrfamilienwohnhauses. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche. Die Beheizung erfolgt über Nachtspeicherheizung. Die Warmwasserversorgung erfolgt vermutlich über die Heizung, über elektrische Durchlauferhitzer o.ä. Das Objekt ist eigengenutzt. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 84 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 28. April 2015, 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal 04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Telefon: 040/4 28 71 - 24 06, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. Mai 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegen-

steht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Februar 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

119

Zwangsversteigerung

717 K 38/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Islandstraße 14, 14a, 14b belegene, im Grundbuch von Meiendorf Blatt 8404 eingetragene Wohnungs- und Teileigentums, bestehend aus 1/3 Miteigentumsanteilen an dem 918 m² großen Flurstück 5371, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen bezeichnet mit Nummer 3, durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen, vollunterkellerten Endreihenhaus im Niedrigenergiestandard mit ausgebautem Dachgeschoss. Errichtung vermutlich im

Jahr 2000. Die Wohnfläche beträgt etwa 114 m², verteilt auf zwei Wohngeschosse (Erdgeschoss, Dachgeschoss) sowie dem Spitzboden. 5 Zimmer, Küche, 2 Sanitärräume (Dusch- [Kellergeschoss] und Vollbad [Dachgeschoss]), Diele, Wohn-/Essbereich, sowie anderer Nebenflächen. Weitere Nutzflächen sind im teilweise ausgebauten Kellergeschoss vorhanden. Wärme- und Warmwasserversorgung erfolgt über Gaszentralheizung. Ferner sind vorhanden Terrasse, Garten-/Gerätehaus. Die Nutzung erfolgt durch die Wohnungsbesitzrechte des Rechts II/2.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 355 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 17. April 2015, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, Saal 157.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/428 81-2910/-2911/-2150. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. September 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Februar 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

120

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung der Hamburger Wasserwerke GmbH

– Leitungsbau –

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nr.: 08/15

Wesentliche Leistungen:

Austausch von ca. 137 bleiverdächtigen Hausanschlüssen im Rohrnetzbezirk West (südöstlich) in den Stadtteilen Othmarschen, Groß-Flottbek, Ottensen und Altona-Altstadt

Geplanter Ausführungsbeginn: April/Mai 2015

Voraussetzung für die Beauftragung:

DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W3 ge und pe.

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 10. Februar 2015 bis zum 26. Februar 2015 montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich mit Nachweis des Überweisungsträgers über 20,- Euro bei der Submissionsstelle der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Zimmer B.2.019.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Telefax (040/78 88 - 18 49 94) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nr. auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, IBAN: DE03 2105 0000 0100 9090 00, BIC: HSHNDEHHXX, zu überweisen. Bargeld, Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 3. März 2015 um 9.00 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Zimmer B.2.003.

Hamburg, den 5. Februar 2015

Hamburger Wasserwerke GmbH

121

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 12 VOL/A

DESY Ausschreibungsnummer: C2013-15

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung:

**„Öffentliche Ausschreibung DESY C2013-15
Angebotstermin 16. März 2015“**

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY**Haus- und Lieferanschrift:****Notkestraße 85, 22607 Hamburg****Briefpost: 22603 Hamburg**

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Herstellung und Lieferung von:

2 Stück Ionengetterpumpe 500l/s Diode DN 160

10 Stück Ionengetterpumpe 300l/s Diode DN 160

14 Stück Ionengetterpumpe 150l/s Diode DN 160

21 Stück Ionengetterpumpe 75l/s Diode DN 160

19 Stück Ionengetterpumpe 55l/s Diode DN 160

8 Stück Ionengetterpumpe 40l/s Diode DN 160

10 Stück Ionengetterpumpe 20l/s Diode DN 160

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: Entfällt**f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: Entfällt****g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
Der kürzest mögliche Liefertermin ist anzugeben.**h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Zu Händen Frau Roy
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de**i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 16. März 2015 angefordert werden.**Ablauf der Angebotsfrist: **16. März 2015**Ablauf der Bindefrist: **17. April 2015****j) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

Die Zahlungsbedingungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

k) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- Lieferplan.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind.

l) Vervielfältigungskosten: Entfällt**m) Zuschlagskriterien:**

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen.

Hamburg, den 9. Februar 2015

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 122**Gläubigeraufruf**Der Verein **Hamburger Briefmarkensammler – BUW – e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 3701) mit Sitz in Hamburg ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei den Liquidatoren des Vereins zu melden.

Hamburg, den 4. Dezember 2014

Die Liquidatoren 123**Gläubigeraufruf**Der Verein **QMP-Qualitätsgemeinschaft Medizin Pinneberg e.V.** ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich beim Liquidator des Vereins zu melden.

Pinneberg, den 12. Januar 2015

Der Liquidator 124